

Verwaltungsgemeinschaft Pforzen



Pforzen, 08. März 2017

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist (§ 50 Absatz 1 Satz 1 BMG).

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Absatz 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben nach § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Absatz 1 BMG durch Eintragung einer Übermittlungssperre zu widersprechen. Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Wahlberechtigte, die von diesem Recht Gebrauch machen möchten, setzen sich bitte persönlich mit der

Verwaltungsgemeinschaft Pforzen - Einwohnermeldeamt -
Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

in Verbindung.

An die Amtstafeln der Verwaltungsgemeinschaft
und der Mitgliedsgemeinden
angeheftet am: 08.03.2017

abgenommen am:

Pforzen, 08. März 2017
Ort, Datum

i. A. Bobinger
Einwohnermeldeamt